

Anlage 2 b zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

**Vergütungsvereinbarung
für Gruppenleitung und Patienten-Gesprächsseminare
im Rahmen von Kompaktkuren**

unter dem Leistungserbringergruppenschlüssel:

Regionalkassen: - LEGS 66 02 670 - / Ersatzkassen: - LEGS 66 02 001 -

1.1. Für Behandlungen von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Kompaktkuren nach § 23 Abs. 2 SGB, die in der Zeit vom **01.11.2022 bis 31.12.2022** durchgeführt werden, sind folgende Preise abzurechnen.

1.2. Für die **Gruppenleitung und –betreuung** sind 11,88 EUR (Heilmittelpositionsnummer 8906) pro Patient und Tag (begrenzt auf 6 Tage pro Woche) abrechenbar.

An- und Abreisetag sind als ein Tag abzurechnen.

1.3. Für die **Patienten-Gesprächsseminare** gelten folgende Vergütungssätze:

- Für ärztliche Referenten/Psychologen: 17,48 EUR pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8951)
24,43 EUR pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr.8952)
- Für sonstige qualifizierte Fachkräfte: 10,45 EUR pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8953)
15,35 EUR pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr. 8954)

Notwendige Einzelgespräche sind enthalten.

Eine Vortragseinheit beträgt 60 Minuten, E 3, Anlage 6b und eine Vortragsdoppeleinheit beträgt 120 Minuten zuzüglich Pause, E 4, Anlage 6b.

1.4. Für die psychoonkologische Einzelberatung sind 92,64 € pro Teilnehmer je vollendete 50 Minuten abrechenbar (Heilmittelpos.nr. 8806). Voraussetzung für die Abrechnung ist eine gesonderte detaillierte Verordnung durch den Kurarzt, aus der die Anzahl der entsprechenden Einzelberatungen pro Kompaktkur hervorgeht und explizit die Einzelberatung verordnet wird.

Anlage 2 b zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

2.1. Für Behandlungen von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Kompaktkuren nach § 23 Abs. 2 SGB, die in der Zeit vom **01.01.2023 bis 31.12.2023** durchgeführt werden, sind folgende Preise abzurechnen

2.2. Für die **Gruppenleitung und –betreuung** sind 12,29 EUR (Heilmittelpositionsnummer 8906) pro Patient und Tag (begrenzt auf 6 Tage pro Woche) abrechenbar.

An- und Abreisetag sind als ein Tag abzurechnen.

2.3. Für die **Patienten-Gesprächsseminare** gelten folgende Vergütungssätze:

- Für ärztliche Referenten/Psychologen: 18,08 EUR pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8951)
25,27 EUR pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr.8952)
- Für sonstige qualifizierte Fachkräfte: 10,81 EUR pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8953)
15,88 EUR pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr. 8954)

Notwendige Einzelgespräche sind enthalten.

Eine Vortragseinheit beträgt 60 Minuten, E 3, Anlage 6b und eine Vortragsdoppeleinheit beträgt 120 Minuten zuzüglich Pause, E 4, Anlage 6b.

2.4. Für die psychoonkologische Einzelberatung sind 95,84 € pro Teilnehmer je vollendete 50 Minuten abrechenbar (Heilmittelpos.nr. 8806). Voraussetzung für die Abrechnung ist eine gesonderte detaillierte Verordnung durch den Kurarzt, aus der die Anzahl der entsprechenden Einzelberatungen pro Kompaktkur hervorgeht und explizit die Einzelberatung verordnet wird.

Anlage 2 b zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

- 3.1. Für Behandlungen von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Kompaktkuren nach § 23 Abs. 2 SGB, die in der Zeit vom **01.01.2024 bis 30.06.2024** durchgeführt werden, sind folgende Preise abzurechnen
- 3.2. Für die **Gruppenleitung und –betreuung** sind 12,78 EUR (Heilmittelpositionsnummer 8906) pro Patient und Tag (begrenzt auf 6 Tage pro Woche) abrechenbar.

An- und Abreisetag sind als ein Tag abzurechnen.

3.3. Für die **Patienten-Gesprächsseminare** gelten folgende Vergütungssätze:

- Für ärztliche Referenten/Psychologen: 18,80 EUR pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8951)
26,28 EUR pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr.8952)
- Für sonstige qualifizierte Fachkräfte: 11,24 EUR pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8953)
16,52 EUR pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr. 8954)

Notwendige Einzelgespräche sind enthalten.

Eine Vortragseinheit beträgt 60 Minuten, E 3, Anlage 6b und eine Vortragsdoppeleinheit beträgt 120 Minuten zuzüglich Pause, E 4, Anlage 6b.

3.4. Für die psychoonkologische Einzelberatung sind 99,67 € pro Teilnehmer je vollendete 50 Minuten abrechenbar (Heilmittelpos.nr. 8806). Voraussetzung für die Abrechnung ist eine gesonderte detaillierte Verordnung durch den Kurarzt, aus der die Anzahl der entsprechenden Einzelberatungen pro Kompaktkur hervorgeht und explizit die Einzelberatung verordnet wird.

Anlage 2 b zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

- 4.1. Für Behandlungen von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Kompaktkuren nach § 23 Abs. 2 SGB V, die ab dem **01.07.2024** durchgeführt werden, sind folgende Preise abzurechnen:
- 4.2. Für die **Gruppenleitung und –betreuung** sind 13,16 EUR (Heilmittelpositionsnummer 8906) pro Patient und Tag (begrenzt auf 6 Tage pro Woche) abrechenbar.
- An- und Abreisetag sind als ein Tag abzurechnen.
- 4.3. Für die **Patienten-Gesprächsseminare** gelten folgende Vergütungssätze:
- Für ärztliche Referenten/Psychologen: 19,36 EUR pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8951)
27,07 EUR pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr.8952)
 - Für sonstige qualifizierte Fachkräfte: 11,58 EUR pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8953)
17,02 EUR pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr. 8954)
- Notwendige Einzelgespräche sind enthalten.
- Eine Vortragseinheit beträgt 60 Minuten, E 3, Anlage 6b und eine Vortragsdoppeleinheit beträgt 120 Minuten zuzüglich Pause, E 4, Anlage 6b.
- 4.4. Für die psychoonkologische Einzelberatung sind 102,66 € pro Teilnehmer je vollendete 50 Minuten abrechenbar (Heilmittelpos.nr. 8806). Voraussetzung für die Abrechnung ist eine gesonderte detaillierte Verordnung durch den Kurarzt, aus der die Anzahl der entsprechenden Einzelberatungen pro Kompaktkur hervorgeht und explizit die Einzelberatung verordnet wird
5. Für Teilnehmer, die nicht Mitglied der GKV sind, sind mindestens die mit der GKV vereinbarten Vergütungssätze zu berechnen.
6. Die vereinbarten Seminarkosten beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 7. Für die Abrechnung von Leistungen dieser Anlage ist eine gesonderte Abgabe- und Abrechnungsbefugnis notwendig.**

Anlage 2 b zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

8. Diese Vergütungsvereinbarung gilt ab dem **01.11.2022** und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum **31.12.2024**, schriftlich gekündigt werden.

- **Laut 1.1 bis 1.4** gelten die Preise für alle in der Zeit vom **01.11.2022 bis 31.12.2022** erbrachten Behandlungen.

- **Laut 2.1 bis 2.4** gelten die Preise für alle in der Zeit vom **01.01.2023 bis 31.12.2023** erbrachten Behandlungen.

- **Laut 3.1 bis 3.4** gelten die Preise für alle in der Zeit vom **01.01.2024 bis 30.06.2024** erbrachten Behandlungen.

- **Laut 4.1 bis 4.4** gelten die Preise für alle ab dem **01.07.2024** erbrachten Behandlungen.

9. Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.

10. Im Falle der Kündigung dieser Vergütungsvereinbarung gelten die bisherigen Preise bis zum Zustandekommen einer Folgevereinbarung fort.

11. Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen und Vergütungsstufen können nicht berücksichtigt werden.

München, 26.10.2022

.....
Bayerischer Heilbäderverband e.V.

.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....
BKK Landesverband Bayern

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
IKK classic

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
-Der Leiter der Landesvertretung Bayern -